

Redaktion:  
 Referat 51  
 Luisenstraße 18  
 10117 Berlin  
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 2. Oktober 2019

## E r l ä u t e r u n g e n

### zur 981. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019

#### I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	<b>Wahl des Präsidiums</b>	3
!	2	<b>Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer</b>	3
!	3	<b>Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse</b>	4
	4	<b>Wahl der Schriftführer</b>	4
!	5	Achtes Gesetz zur Änderung des <b>Hochschulrahmengesetzes</b>	5
	27	Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe <b>(Angehörigen-Entlastungsgesetz)</b>	7
	28	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten <b>(Paketboten-Schutz-Gesetz)</b>	10
!	29	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes</b>	12

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	30	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Rückführung des Solidaritätszuschlags</b> 1995	14
!	34	Entwurf eines <b>Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen</b>	17
!	37	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie ( <b>Drittes Bürokratieentlastungsgesetz</b> )	22

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates stehen beim Bundesrat nachfolgende Wahlen an. Die Amtszeit der in TOP 1 bis TOP 4 zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2019 bis 31.10.2020 laufende Geschäftsjahr.

## **TOP 1: Wahl des Präsidiums**

Präsident:	Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke (Brandenburg)
Erster Vizepräsident:	Ministerpräsident Daniel Günther (Schleswig-Holstein)
<b>Zweiter Vizepräsident:</b>	<b>Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)</b>

Der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten werden die Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 GG durch den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt. **Sachsen-Anhalt wird vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 die Bundesratspräsidentschaft übernehmen.**

Auch für die Wahl der Vizepräsidenten gibt es eine festgelegte Regel: Der Präsident des Vorjahres wird zum Ersten Vizepräsidenten und der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt.

## **TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

Vorsitzender:	Minister Stefan Ludwig (Brandenburg)
Erste stellv. Vorsitzende:	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)
<b>Zweiter stellv. Vorsitzender:</b>	<b>Staatsminister Rainer Robra (Sachsen-Anhalt)</b>

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates stellen die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d der Geschäftsordnung des Bundesrates).

### TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 451/19 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsminister Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsminister Kai Klose (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Sandra Scheeres (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen)
<b>Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)</b>	<b>Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)</b>
Gesundheitsausschuss (G)	Ministerin Monika Bachmann (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Minister Hans-Joachim Grote (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senator Dr. Till Steffen (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Ministerin Kathrin Schneider (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Olaf Lies (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Bürgermeisterin Dr. Maike Schaefer (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 981. Sitzung des Bundesrates am 11.10.2019 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen.

### TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 452/19 -

Für die Wiederwahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) und
- Senatorin Dilek Kalayci (Berlin).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates).

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

## **TOP 5: Achstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes - BR-Drucksache 455/19 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 19.12.2017<sup>1</sup>, durch das die Regelungen über die Studienplatzvergabe in der Humanmedizin teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden. Im Wesentlichen wird § 32 des Hochschulrahmengesetzes aufgehoben.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Durch das Urteil des BVerfG muss die Studienplatzvergabe durch die Länder neu geregelt werden. Zur Beseitigung der verfassungswidrigen Vorschriften hat es eine Frist bis 31.12.2019 eingeräumt. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hatte daher am 06.12.2018 einen Entwurf eines Staatsvertrages über die Hochschulzulassung beschlossen.<sup>2</sup> Dieser muss von den Ländern ratifiziert werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 977. Sitzung am 17.05.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 155/19 (Beschluss)]. Darin hatte er darum gebeten, die Beratungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig abzuschließen, dass dem Bundesrat der Gesetzesbeschluss spätestens für das Plenum am 08.11.2019 zugeleitet wird. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 12.09.2019 unverändert gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung beschlossen. Die Durchführung der Zulassungsverfahren richtet sich somit nach den Vorgaben des Staatsvertrages der Länder über die Hochschulzulassung, die in Landesrecht umzusetzen sind.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften beschlossen.<sup>3</sup>

#### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

---

<sup>1</sup> Zu den Leitsätzen (BVerfGE vom 19.12.2017 - 1 BvL 3/14 und 4/14):  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/Is20171219\\_1\\_bvI000314.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/Is20171219_1_bvI000314.html)

<sup>2</sup> Zur Pressemitteilung der KMK vom 06.12.2018:  
<https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/studienplatzvergabe-im-zentralen-vergabeverfahren-kultusministerkonferenz-verabschiedet-entwurf-des.html>

<sup>3</sup> Zu Informationen im Landtag (dort TOP 8a):  
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/38-sitzungsperiode/#/?accordion=0&accordionPlenar=5&accordionVideo=0>

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder das Gesetz „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.**

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)  
- BR-Drucksache 395/19 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist es, dass insbesondere Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen nicht aus Rücksicht auf unterhaltspflichtige Eltern oder Kinder auf Leistungsansprüche oder Wunsch- und Wahlrechte verzichten. Vorgesehen ist dazu, das Jahreseinkommen dieser Angehörigen ab 2020 bis zu einer Höhe von 100.000 Euro pro Jahr nicht mehr vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfeleistungen heranzuziehen. Die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs soll auch auf die anderen Leistungen des SGB XII (Sozialhilfe) ausgedehnt werden (z. B. beim Lebensunterhalt für volljährige Menschen mit Erwerbsminderung oder in der Blindenhilfe). Beziehen volljährige wesentlich behinderte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, sollen deren Eltern hierzu unabhängig vom Einkommen gar keinen Beitrag mehr leisten müssen.

Der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff belastet Länder und Kommunen ausweislich der Kostenschätzung im Gesetzentwurf 2020 mit rund 290 Millionen Euro. Bis 2023 steigt die Mehrbelastung auf etwa 319 Millionen Euro. In welcher Größenordnung dies teilweise durch Steuermehreinnahmen bei den von Unterhaltszahlungen entlasteten Angehörigen führt, ist schwer abzuschätzen. Wenn künftig alle Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, führt dies beim Bund zu Mehrausgaben von 135 Millionen Euro 2020, die bis 2023 auf 161 Millionen Euro ansteigen. Die Länder und Kommunen können durch die durchgängige Anwendung der Verwaltungspraxis hingegen Einsparungen zwischen 23 und 27 Millionen Euro jährlich verbuchen.

Zudem soll die im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geregelte Förderung der ergänzenden, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie ihre Angehörigen entfristet werden. Die Förderung aus Bundesmitteln hat eine Höhe von rund 65 Millionen Euro pro Jahr; sie ist bislang auf fünf Jahre befristet und würde nach geltendem Recht zum 31.12.2022 enden.

Eine weitere Änderung des SGB IX betrifft die Schaffung eines Budgets für die Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Es soll eine Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule ermöglicht werden; dies soll ein Anreiz für Arbeitgeber sein, Menschen mit Behinderung trotz voller Erwerbsminderung auf Basis regulärer Ausbildungsverträge eine Berufsausbildung anzubieten.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem Klarstellungen und Folgeänderungen im SGB III (Arbeitsförderung), SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) sowie im Bundesversorgungsgesetz.

Durch Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sollen die Integrationsämter die Möglichkeit erhalten, für begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung analog zum Budget für Arbeit zu übernehmen.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2020 in Kraft treten. Wenige Ausnahmen sollen bereits am Tag nach der Verkündung, eine andere erst am 01.01.2023 gelten.

## **Ergänzende Informationen**

Der Gesetzentwurf soll die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Entlastung unterhaltsverpflichteter Eltern und Kindern von Menschen mit Leistungsbezug gemäß SGB XII umsetzen (dort Seite 97): „Auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern soll künftig erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen werden.“

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen insbesondere Bewohner stationärer Einrichtungen der Altenpflege sowie der Eingliederungshilfe. Letztere werden ab dem kommenden Jahr als besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen geführt; insgesamt werden mit dem in der letzten Wahlperiode beschlossenen Bundesteilhabegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderungen aus dem SGB XII herausgelöst und ins SGB IX überführt.

Wie sich die Mehrbelastungen für Länder und Kommunen darstellen, hängt zum einen vom regionalen Einkommensniveau sowie daraus resultierenden aktuellen und künftigen Möglichkeiten der Einkommensheranziehung ab; außerdem vom Anteil an Menschen, die ihren Lebensunterhalt im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsminderung bzw. wesentlicher Behinderung nicht aus eigener Kraft decken können. Bezogen auf unterhaltsberechtigte und -verpflichtete Angehörige einer Familie können – wenn sie nicht im selben Land leben – die möglicherweise höheren Sozialhilfeausgaben in einem Land den höheren Steuereinnahmen in einem anderen Land gegenüberstehen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Alle Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sprechen sich in zielgleichen Empfehlungen dafür aus, die Kostenschätzung zu überprüfen und die Mehrausgaben der Länder und Kommunen zu kompensieren. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hat ergänzend eine Evaluierung nach fünf Jahren angeregt.

Gleichlautend empfehlen der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Gesundheitsausschuss* Regelungslücken bzw. Finanzierungslücken für die Betroffenen ab 2020 zu vermeiden und eine Neuregelung zur Arbeitsassistenz zu streichen, die nicht zu mehr Rechtsklarheit führe.

Außerdem schlägt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* vor, zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit überwiegend minderjährigen Bewohnern eine bestehende Sonderregelung auch auf dort lebende Volljährige anzuwenden. Nicht

zuletzt sollen die Integrationsämter auch künftig nicht an Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beteiligt werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 28: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz)**  
**- BR-Drucksache 453/19 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die Einführung einer Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben für die Kurier-, Express- und Paketbranche. Er sieht für die großen Paketdienste die Verpflichtung vor, die Sozialbeiträge für ihre Subunternehmer nachzuzahlen, wenn diese die Beiträge nicht abführen. Ziel ist es, Verstöße gegen die Versicherungspflicht bei scheinselfständig beschäftigten Subunternehmern in der Branche zu verhindern. Dazu sind Änderungen des SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) und SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) vorgesehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es soll bis 31.12.2025 gelten.

**Ergänzende Informationen**

Die Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben hat sich bereits seit 2002 in der Baubranche und seit 2017 in der Fleischwirtschaft bewährt. Künftig sollen nun auch die Paketdienste dafür haften, dass ihre Nachunternehmer die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Paketzusteller (bundesweit fast 500.000) ordnungsgemäß abführen und ihre Beitragsehrlichkeit bei den Nachunternehmern erhöhen.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geben inzwischen viele Paketdienste einen Teil ihrer Aufträge an Subunternehmer ab, um die gestiegenen Auftragszahlen bewältigen zu können. Dabei komme es u. a. zu Verstößen gegen das Arbeitszeit- und das Mindestlohngesetz sowie teilweise zu Schwarzgeldzahlungen, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsbetrug. Eine bundesweite Razzia des Zolls im Februar 2019 habe gezeigt, dass jedes sechste überprüfte Beschäftigungsverhältnis tendenziell kritisch einzuordnen ist.

Als Hauptursache für die teilweise schlechten Arbeitsbedingungen gilt der harte Preiskampf in der Paketbranche. Die Branche wächst vor dem Hintergrund des zunehmenden Onlinehandels stark an (geschätzt auf 3,7 Milliarden Pakete 2019). Dienstleister vergeben Lieferaufträge häufig an Subunternehmen. Es können Nachunternehmerketten entstehen, die mehrere Glieder haben, so dass der ursprüngliche Auftraggeber keine Kenntnis mehr hat, wer letztlich die Ware ausliefert. Die Nachunternehmerhaftung soll bewirken, dass Generalunternehmer sich vergewissern, dass ihre Nachunternehmer seriös sind, und der eigentliche Auftraggeber für die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bei allen Subunternehmern verantwortlich ist und für von seinen Subunternehmern abzuführende Sozialversicherungsbeiträge wie ein Bürge gesamtschuldnerisch haftet. Der Gesetzentwurf dient nicht zur Regelung der Haftung des Auftraggebers für die unmittelbaren Lohnansprüche der Arbeitnehmer. Für diese unmittelbaren Lohnansprüche in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns oder des einschlägigen Branchenmindestlohns besteht bereits nach geltendem Recht eine Nachunternehmerhaftung nach dem Mindestlohngesetz bzw. dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Die neuen Regelungen sollen zunächst befristet gelten, da eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit und Reichweite vorgesehen ist. Bis Ende des 2023 soll die Bundesregierung einen Bericht dazu erstellen.

Der Bundesrat appellierte bereits in seiner 976. Sitzung am 12.04.2019 durch eine Entschließung "Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten sichern; Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten" [BR-Drucksache 92/19 (Beschluss)] an die Bundesregierung, u. a. umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachunternehmerhaftung in der Zustellbranche analog zu den heutigen Regelungen in der Fleischwirtschaft zu schaffen.<sup>4</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Darin soll sich der Bundesrat für die Einführung erweiterter Dokumentationspflichten in der Kurier-, Express- und Paketbranche einsetzen. Er soll fordern, dass Arbeitgeber und Entleiher verpflichtet werden, den Beginn der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung aufzuzeichnen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-41 an Frau Hofmann.**

---

<sup>4</sup> Zur BR-Beschlussdrucksache:  
<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0001-0100/0092-19.html>

## **TOP 29: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes - BR-Drucksache 410/19 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll von der aufgrund der geänderten EU-Verordnung<sup>5</sup> eingeräumten Möglichkeit, für 2020 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2020 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als zusätzliche Mittel für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER als zweite Säule der GAP) umzuschichten, Gebrauch gemacht werden.

Der Gesetzentwurf sieht für 2020 eine Umschichtung in Höhe von 6 Prozent vor. Damit wird das Ziel verfolgt, dass insbesondere die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanziert und zusätzlich mit diesen Mitteln Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Die Erhöhung der Umschichtung auf 6 Prozent ermöglicht den Ländern über die Durchfinanzierung laufender Programme hinaus auch die Durchführung weiterer flächenbezogener Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus. Die Erhöhung des Umschichtungssatzes leistet einen Beitrag, um den großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren für Kleinflächen bis zu insgesamt 500 Quadratmeter Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr eine Bagatellausnahme beim Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen der Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt bei den EU-Direktzahlungen für die Landwirte vor. Derzeit sind hier ausnahmslos Genehmigungen vorgeschrieben. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Für die nationale Umsetzung der Reform der GAP wurden für die laufende Förderperiode Vereinbarungen zur künftigen nationalen Ausgestaltung der GAP auf der Sonderkonferenz der Agrarminister der Länder (AMK) am 04.11.2013 getroffen. Dort wurde für die Antragsjahre bis 2019 eine Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungen aus der ersten Säule in die zweite Säule der GAP beschlossen. Maximal möglich waren dabei 15 Prozent. Für das Antragsjahr 2020 wurde nun aufgrund einer Änderung des EU Rechts ebenfalls eine Umschichtung bis zu 15 Prozent zugelassen. Diese nationale Entscheidung muss der Europäischen Kommission bis Ende 2019 mitgeteilt werden. Die Bundesregierung hat sich für das Antragsjahr 2020 entschieden, die Umschichtung von erster in die zweite Säule auf 6 Prozent zu erhöhen. Außerdem wird mit dem

---

<sup>5</sup> *Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020 (ABl. EU L 53 Seite 14):*  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0288&from=de>

Gesetzentwurf einem Beschluss der AMK vom 17.01.2019 nach einer Bagatellregelung bei der Ausnahme von der Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland entsprochen.<sup>6</sup>

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Umschichtung geht in der Höhe über den Beschluss der AMK hinaus. Am 12.04.2019 beschloss die AMK einstimmig die Fortführung der Umschichtung in der bisherigen Höhe von 4,5 Prozent. Es haben sich aber auch sechs Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) in einer Protokollerklärung für einen höheren Satz von mindestens 6 Prozent ausgesprochen.<sup>7</sup>

Bei einer Umschichtung in Höhe von 6 Prozent stünden für Sachsen-Anhalt in 2021 insgesamt 20,9 Millionen Euro reine Umschichtungsmittel in der zweiten Säule zur Verfügung. Das wären rund 5 Millionen Euro mehr als bisher, das heißt bei einer Umschichtung in Höhe von 4,5 Prozent. Die Direktzahlungen aus der ersten Säule würden im Durchschnitt je Hektar um rund 4 Euro zurückgehen.

Die vorgesehene Regelung zur Umschichtung ist auf das Antragsjahr 2020 beschränkt.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, eine Stellungnahme abzugeben. So spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule in Höhe von 8,5 Prozent und nicht wie vorgesehen nur in Höhe von 6 Prozent erfolgen solle. Aufgrund der Herausforderungen in den Bereichen Wasserschutz und Tierwohl sowie klima- und umweltgerechter Landwirtschaft wird zudem ein weiterer Aufwuchs in den Folgejahren bis zum Start des neuen Förderregimes für erforderlich erachtet. Weiter wird die Streichung der Bagatellregelung für die Umwandlung von Dauergrünland gefordert. Darüber hinaus spricht sich der Ausschuss für die Einführung einer gekoppelten Prämie für Mutterschafe und Mutterziegen aus.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>6</sup> Zum AMK-Beschluss vom 17.01.2019 (dort TOP 12):  
[https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/ergebnisniederschrift-ack-berlin-17012019\\_1549007112.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/ergebnisniederschrift-ack-berlin-17012019_1549007112.pdf)

<sup>7</sup> Zum AMK-Beschluss vom 12.04.2019 (dort TOP 9):  
[https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll\\_1556268137.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll_1556268137.pdf)

## **TOP 30: Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 - BR-Drucksache 396/19 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Folgendes vor:

Für einkommensteuerpflichtige Personen soll die Freigrenze, ab der der Solidaritätszuschlag erhoben wird, bei der Einzelveranlagung von 972 Euro auf 16.956 Euro und bei der Zusammenveranlagung von 1.944 Euro auf 33.912 Euro angehoben werden. Das bedeutet, dass erst bei einer jährlichen Einkommensteuerschuld über den genannten Beträgen der Solidaritätszuschlag erhoben werden soll. Für den Lohnsteuerabzug ergibt sich daraus bei monatlicher Lohnzahlung in der Steuerklasse III eine Erhöhung von 162 Euro auf 2.826 Euro und in den Steuerklassen I, II, IV bis VI von 81 Euro auf 1.413 Euro. Mit diesen Änderungen sollen rund 90 Prozent der Zahler des Solidaritätszuschlages vollständig davon entlastet werden.

Oberhalb dieser Freigrenzen soll wie bisher eine so genannte Milderungszone einsetzen, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird. Dadurch sollen rund 6,5 Prozent der verbleibenden Zahler teilweise entlastet werden. Innerhalb dieser Milderungszone wächst der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen. Bei Einkommen oberhalb der neuen Milderungszone soll der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten sein. Dies betrifft ein zu versteuerndes Einkommen über 96.409 Euro bei Einzelveranlagung und über 192.818 Euro bei Zusammenveranlagung.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit dem Gesetzentwurf soll das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt werden, ab 2021 rund 90 Prozent der Zahler vollständig vom Solidaritätszuschlag zu entlasten. Dort ist Folgendes vereinbart (u. a. dort Seite 68):

„Wir werden insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlasten. Wir werden den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen und ab dem Jahr 2021 mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von 10 Milliarden Euro beginnen. Dadurch werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet.“

Im Übrigen wird auf die Fragen und Antworten des Bundesministeriums der Finanzen zur weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags verwiesen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Zur Homepage des BMF:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html>

Der Solidaritätszuschlag, dessen Aufkommen nur dem Bund zusteht, wies im Haushaltsjahr 2018 ein Einnahmewachstum um 5,4 Prozent auf 18,9 Milliarden Euro auf. Damit folgt er der Entwicklung seiner Bemessungsgrundlagen – der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag. Als Zuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der festgesetzten Steuer profitierte der Solidaritätszuschlag von der Aufkommensexpansion dieser Steuern.<sup>9</sup> Da die Länder keinen Anteil am Aufkommen des Solidaritätszuschlags haben, sind sie auch nicht von den Mindereinnahmen von anfangs rund 10,9 Milliarden Euro durch dessen Rückführung betroffen.

In einem rechtswissenschaftlichen Gutachten, das der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Hans-Jürgen Papier, im Auftrag der FDP-Bundestagsfraktion im März 2019 erstellt hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 jedenfalls mit dem Ende des Solidarpakts II (Ende 2019) verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen sei. Ab diesem Zeitpunkt sei das Gesetz mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar. Das würde auch dann gelten, wenn es zu einem schrittweisen Abbau der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer käme. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags insgesamt entfielen ab diesem Zeitpunkt evidentermaßen.<sup>10</sup>

In der Gesetzesbegründung geht die Bundesregierung hingegen davon aus, dass es weiterhin einen wiedervereinigungsbedingten Finanzbedarf gibt (z. B. in der Rentenversicherung, beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für den Arbeitsmarkt sowie für andere überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt für die ostdeutschen Länder), der von dem fortgeführten Teil der Ergänzungsabgabe nicht gedeckt wird. Wegen der aktuell weiterhin bestehenden finanziellen Lasten des Bundes aus der Wiedervereinigung werde der Solidaritätszuschlag nur teilweise zurückgeführt. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, hat sich am 21.08.2019 wie folgt geäußert: „Die wenigen auch nach Auslaufen des Solidarpaktes zum Jahresende verbleibenden Kosten werden zukünftig von denen geschultert, die mehr haben als andere. Das ist fair und wird auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten.“<sup>11</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen: Er soll die Bundesregierung auffordern, den Solidaritätszuschlag ab 2021 vollständig abzuschaffen und den gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verbleibenden Teil des Solidaritätszuschlags stattdessen wirkungsgleich in das bestehende Steuersystem, insbesondere in den Einkommensteuertarif, zu integrieren. Er soll zudem eine Entlastung von Steuerpflichtigen mit geringen Einkommen, die die Rückführung des Solidaritätszuschlags nicht erreicht, als notwendig bezeichnen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>9</sup> Zum Monatsbericht des BMF vom Januar 2019: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-steuereinnahmen-haushaltsjahr-2018\\_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-steuereinnahmen-haushaltsjahr-2018_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=5)

<sup>10</sup> Zum Gutachten: [https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-05/Papier\\_Soli-Gutachten.pdf](https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-05/Papier_Soli-Gutachten.pdf)

<sup>11</sup> Zur Pressemitteilung des BMF vom 21.08.2019: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2019/08/2019-08-21-PM-SoliZuschlag.html>

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

## **TOP 34: Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen - BR-Drucksache 400/19 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Seit Januar 2019 steht fest, dass die Kohleverstromung in Deutschland spätestens 2038 enden wird. Auf diesen Kompromiss einigte sich die aus 28 Mitgliedern bestehende und von der Bundesregierung im Vorjahr eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (so genannte „Kohlekommission“).

Bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt es sich um ein umfassendes Unterstützungs- und Förderpaket für betroffene Regionen. Die vorgesehenen Maßnahmen unterstützen den mit dem Kohleausstieg verbundenen Strukturwandel in den Braunkohlerevieren und an strukturschwachen Standorten von Steinkohlekraftwerken.

Der Gesetzentwurf beruht auf den am 22.05.2019 verabschiedeten Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen. Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Der Kern der Förderarchitektur besteht aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Artikel 1) mit Finanzhilfen für Investitionen der Länder nach Artikel 104b GG mit insgesamt 14 Milliarden Euro, davon 12 Prozent für Sachsen-Anhalt, und aus vom Bund geförderten Projekten mit einem Finanzvolumen von 26 Milliarden Euro. Insgesamt stehen somit 40 Milliarden Euro an Fördermitteln für den Zeitraum bis 2038 zur Verfügung; 12 Prozent der Mittel sind dabei für Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Neben dem Fördervolumen sollen auch die Förderziele festgelegt und Fördergebiete definiert werden. Im Rahmen der Finanzhilfen will sich der Bund mit bis zu 90 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen sollen mittels Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.

Nicht nur die Braunkohlereviere in Mitteldeutschland, der Lausitz und Nordrhein-Westfalen werden vom künftigen Gesetz profitieren. Vorgesehen sind auch Hilfen für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt (Niedersachsen) und für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken. Vorgesehen ist die Schaffung eines zentralen Koordinierungsgremiums mit Vertretern aus Bund und Ländern.

Weitere Artikel im Gesetzentwurf enthalten die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 2) und die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Artikel 3).

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Vom geplanten Kohleausstieg bis 2038 werden Sachsen-Anhalt bzw. das Mitteldeutsche Revier unmittelbar betroffen sein. Sachsen-Anhalt ist deshalb einer der Hauptadressaten der im Strukturstärkungsgesetz vorgesehenen strukturpolitischen Maßnahmen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt wurde Folgendes festgehalten (dort Seite 117):

„Das jetzige Braunkohlerevier in Sachsen-Anhalt soll auch in der Zukunft Industriestandort bleiben. Deshalb wird die Koalition für den notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandel gemeinsam mit allen Beteiligten ein sozialverträgliches Zukunftsszenario erarbeiten und diesen im Rahmen der Wirtschaftsförderung besonders unterstützen.“

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages legt dazu Folgendes fest (dort Seite 142):

„Wir werden eine Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen einsetzen, die auf Basis des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des Klimaschutzplans 2050 bis Ende 2018 ein Aktionsprogramm mit folgenden Elementen erarbeiten soll: ...“

Der entsprechende Einsetzungsbeschluss der o. g. Kommission erfolgte am 06.06.2018. Aus Sachsen-Anhalt war ordentliches Mitglied Prof. Dr. Ralf Boris Wehrspohn. Zudem tagte die Kommission mitunter in Anwesenheit des Ministerpräsidenten. Der „Kohlekompromiss“ im Januar 2019 und die Eckpunkte im Mai 2019 waren die entscheidenden Meilensteine auf dem Weg zum Gesetzentwurf.

In einer Pressemitteilung vom 28.08.2019 begrüßte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff den vorliegenden Gesetzentwurf. Erfreulich sei, dass viele Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Beschäftigung und Strukturwandel“ umgesetzt wurden. Er begrüßte, dass der Bund den Ländern projektoffene Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro bereitstellen will und darüber hinaus eigene Maßnahmen und Investitionen in Höhe von bis zu 26 Milliarden Euro zusichert. Er bedauere jedoch, dass der Gesetzentwurf keine Erleichterungen bei der Kofinanzierung vorsieht. Dies könne insbesondere bei finanzschwachen Kommunen ein potenzielles Hemmnis für den Mittelabfluss darstellen. Auch wäre ein das Gesetz begleitender Staatsvertrag zur Absicherung der Finanzierung wünschenswert. Hinsichtlich der Ansiedlung von Bundesbehörden erwarte der Ministerpräsident vom Bund eine Konkretisierung der Zusagen.<sup>12</sup>

In der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt wurde eine „Stabsstelle Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier“ eingerichtet. Sie koordiniert die mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und mit dem Braunkohleausstieg verbundenen Aufgaben mit der Bundesregierung, den anderen Ländern, den Ressorts der Landesregierung und den Vertretern des Mitteldeutschen Reviers.

In ihrer Antwort auf eine Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke vom 30.08.2019 (BT-Drucksache 19/12956 vom 03.09.2019) hob die Bundesregierung u. a. die Schaffung eines Bund-Länder-Koordinierungsgremiums hervor. Es soll beratende und unterstützende Aufgaben bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte wahrnehmen. Dabei müsse es sich um Projekte von gesamtstaatlicher Relevanz handeln, solche, die „den Rahmen üblicher Ländervorhaben übersteigen und zudem überregionale, gesamtstaatliche Effekte auslösen können“. Die Bundesregierung geht zudem auf den Verteilungsschlüssel der zugesagten finanziellen Mittel, auf die Unterstützung für Kommunen und auf das Zustandekommen der Projektauswahl ein.<sup>13</sup>

Während der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle-Dessau am 19.09.2019 kritisierte deren Präsident, Prof. Dr. Steffen Keitel, dass der vorliegende Gesetzentwurf

---

<sup>12</sup> Zur Pressemitteilung der StK Nummer 440/2019 vom 28.08.2019:

<http://www.presse.sachsen->

[anhalt.de/index.php?cmd=get&id=905249&identifizier=9e8eea5e0a32426b67cc5228746acd82](http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=905249&identifizier=9e8eea5e0a32426b67cc5228746acd82)

<sup>13</sup> Zur Antwort der Bundesregierung: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/129/1912956.pdf>

nicht ausreiche. Die IHK befürchte, dass die zugesagten Fördermittel in Höhe von 40 Milliarden Euro nicht zielgerichtet eingesetzt werden. Ein Revierbonus bei Investitionszuschüssen und bessere Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen würden in der Gesetzesvorlage fehlen.<sup>14</sup>

In der ersten Lesung zum Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag am 26.09.2019 hob der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, das hohe zur Verfügung stehende Finanzvolumen hervor. Die Frage von Sonderabschreibungen solle von den Fraktionen geprüft werden. Noch vor Jahresende werde der Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung vorgelegt.<sup>15</sup>

Nach der Aussprache wurde der Gesetzentwurf an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages überwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft und Energie, der eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf am 16.10.2019, von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, durchführen wird.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, umfangreich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* erkennen an, dass die Folgen des Kohleausstiegs in den betroffenen Regionen strukturpolitischen Handlungsbedarf auslösen. Gefordert werden Regelungen für eine zeitliche und fördertechnische Flexibilität. Der Strukturwandel in den Kohleregionen als Bestandteil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer kohlendioxidneutralen Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050 wird unterstützt. Regionen ohne Stein- und Braunkohleabbau dürften nicht aus dem Blick verloren werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* begrüßen zudem, dass neben den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur auch Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung ein Förderschwerpunkt sind. Innovationen seien für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung notwendig.

Der *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen, im Gesetzentwurf eine ausreichende Verbindlichkeit zum Handeln, anstelle lediglich des Bemühens des Bundes festzuschreiben, unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts, die im Gesetzentwurf benannten Programme, Initiativen und Einrichtungen einzurichten, auszuweiten oder aufzustocken.

Außerdem fordern der *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Verkehrsausschuss*, dass die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sich mit genau 10 Prozent statt mit mindestens 10 Prozent am öffentlichen Finanzierungsanteil der förderfähigen Investitionskosten beteiligen und der Bund den verbleibenden Anteil von 90 Prozent trägt. Die

---

<sup>14</sup> Zur Pressemitteilung der IHK Halle-Dessau vom 19.09.2019: <https://www.halle.ihk.de/servicemarken/presse/Pressemitteilungen/pressemitteilungen-2019/ihk-vollversammlung-zum-braunkohleausstieg/4532848>

<sup>15</sup> Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 3a): <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19115.pdf>

Ausschüsse begrüßen auch gleichlautend, dass auch eine Förderung konsumtiver Ausgaben vorgesehen ist. Hierzu bedürfe es einer speziellen Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Für die Neukonzipierung des Bundesprogramms „Zukunft Revier“ wird die Länderbeteiligung gefordert. Es sollen zudem, unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts, Programme neu aufgestellt oder ausgeweitet werden.

Weiterhin empfehlen der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Verkehrsausschuss* eine Ergänzung des Gesetzentwurfs, wonach die Liste der benannten Maßnahmen des Bundes nicht abschließend sein soll, sondern es auch möglich bleiben müsse, weitere vielversprechende Projektideen zugunsten eines erfolgreichen Strukturwandels in den Revieren zu fördern; bei deren Auswahl seien die Länder über das Bund-Länder-Koordinierungsgremium einzubeziehen.

Nicht zuletzt fordert der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, dass die Unterstützung der Kohleregionen nicht zulasten anderer Regionen erfolgen dürfe, vor allem jene, die einen integralen Beitrag zur Energiewende geleistet haben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* spricht sich zudem dafür aus, dass die 5.000 im Gesetzentwurf benannten Arbeitsplätze bei Bundesbehörden bzw. Einrichtungen des Bundes zusätzlich zu bestehenden geschaffen werden sollen und die Zahl keine Obergrenze, sondern ein Zielwert sein soll.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Verkehrsausschuss* fordern einen Sondertatbestand für finanzschwache Kommunen in den Fördergebieten.

Vom *Wirtschafts-* wie auch vom *Verkehrsausschuss* ergeht zudem die Bitte an die Bundesregierung, die bis 2038 vorgesehenen Haushaltsmittel als zusätzliche Verstärkungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Verkehrsausschuss* begrüßen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungsvorhaben. Die Umsetzung der im Soforthilfeprogramm benannten Projekte dürfe nicht aus Gründen ihrer Komplexität oder aus verwaltungstechnischen Gründen scheitern. Notwendig sei zudem, so der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* ein klimagerechtes und innovatives Bauen.

Der *Finanzausschuss* weist darauf hin, dass die Bereitstellung von 40 Milliarden Euro für die Kohleregionen nicht zur Kürzung der übrigen Strukturförderung führen dürfen. Die Adressaten von Finanzhilfen müssen die Länder sein. Vorgeschlagen wird die Einrichtung eines Sondervermögens „Strukturhilfefonds Braunkohle“. Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* wird eine Änderung bei der Abrechnung der Fördermaßnahmen von Investitionsvorhaben nicht bis 2038, sondern bis Ende 2040 vorgeschlagen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hebt wie der *Wirtschaftsausschuss* die Zusätzlichkeit der zur Verfügung zu stellenden Mittel vor.

Der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlagen u. a. eine Erweiterung des Gesetzentwurfs um die Fördermöglichkeit der Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vor.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* setzen sich dafür ein, dass die Finanzhilfen nicht nur zur Ver-

besserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, sondern auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gewährt werden. Zudem – so vom *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfohlen – sollte es zur Sicherstellung des Eigenanteils der Kommunen möglich sein, Finanzierungsbeiträge Dritter auf den erforderlichen Eigenanteil anzurechnen. Darüber hinaus soll eine Regelung gestrichen werden, nach der die Herangehensweise der rein nachfrageorientierten Infrastruktur festgeschrieben werden soll.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hebt zudem die Beachtung wasserwirtschaftliche Folgen hervor, die mit der Einstellung des Braunkohletagebaus verbunden sind. Vorgeschlagen werden Testfelder für Windenergie- und Solarprojekte und die Aufstockung der Mittel für Reallabore. Die „Modellregionen Bioökonomie“ sollen weitergeführt werden können. Für das „Mitteldeutsche Revier“ ist zudem die Errichtung eines Zentrums für Biogene Wertschöpfung und Smart Agriculture angedacht. Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* wird vorgeschlagen, den Förderbereich der Transfer- und Gründungsinfrastrukturen aufzunehmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang über eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu entscheiden oder darüber, ob er ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-73 an Herrn Rieke oder unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-97 an Herrn Reinhardt.**

**TOP 37: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)**  
**- BR-Drucksache 454/19 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Bürokratieabbau durch vereinfachte Verfahren und eine Verringerung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen, Bürger sowie Verwaltungen weiter voranzutreiben. Der Großteil der Entlastung soll dabei auf drei Kernmaßnahmen entfallen:

- Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung:  
Das bereits zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern existierende elektronische Meldeverfahren soll dahingehend erweitert werden, dass die Einreichung des bekannten „gelben Zettels“ durch den Arbeitnehmer entfallen kann. Die Arbeitgeber werden die Daten zu Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit und am Tag des Vergütungszahlungsablaufs elektronisch abrufen, nachdem sie vom Arbeitnehmer über Arbeitsunfähigkeit informiert wurden. Sowohl die Unternehmen als auch ihre Mitarbeiter sollen dadurch erheblich entlastet werden (549,4 Millionen Euro jährlich).
- Erleichterung bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke:  
Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung aus dem Produktivsystem einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Mit der Änderung der Abgabenordnung durch die Vereinfachung der elektronischen Archivierung soll eine Entlastung von jährlich 532 Millionen Euro erreicht werden.
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe:  
Aktuell müssen für ein Jahr aufzubewahrende und danach zu vernichtende Meldescheine ausgefüllt und unterschrieben werden. Diese Kosten sollen durch die Digitalisierung des Verfahrens deutlich reduziert werden (rund 52 Millionen Euro jährlich). Zudem sollen die Unternehmen bei der Erfüllung von Statistikpflichten entlastet werden (Entlastungen von rund 700.000 Euro jährlich).

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen enthalten, die zu einer zusätzlichen Entlastung von rund 67 Millionen Euro führen sollen, u. a. die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Entlastung von 15,1 Millionen Euro jährlich) zugunsten von Gründern und der Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer (Entlastung von 3,8 Millionen Euro jährlich).

Das Gesetz soll zum Teil am Tag nach der Verkündung, andere Teile am 01.07.2020 bzw. wesentliche Änderungen am 01.01.2021 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 63):

„Wir treiben den Abbau von Bürokratie weiter voran und stärken damit die Wirtschaft. Deshalb wollen wir für diese durch Entlastungen neue Freiräume für ihr Kerngeschäft und neue Investitionen schaffen. Im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III werden wir insbesondere die Statistikpflichten weiter verringern.“

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, der den Bürokratieabbau als eine bedeutende Daueraufgabe betrachtet, erwartet durch das Gesetz eine spürbare Bürokratieentlastung der Unternehmen mit einem Volumen von mehr als 1 Milliarde Euro im Jahr.<sup>16</sup> Damit sollen bereits einige Bereiche aus den Eckpunkten der Mittelstandsstrategie des BMWi umgesetzt werden.

Was die geplanten Regelungen zur digitalen Krankmeldung betrifft, so gehen die Krankenkassen laut Medienberichten davon aus, dass 2017 etwa 77 Millionen Krankmeldungen ausgestellt wurden.<sup>17</sup> Für Arbeitgeber ist der Umgang mit den so bekannten „gelben Scheinen“ aufwändig, da die Daten zu Fehlzeiten üblicherweise per Hand in Datenverarbeitungssysteme eingetragen werden müssen. So sieht auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, in dem vorgesehenen Abrufverfahren für eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung „... eine Entlastung der Arbeitgeber ab Jahresbeginn 2021 um rund 550 Millionen Euro pro Jahr. Doch auch die Arbeitnehmer profitieren, denn sie sparen von da an jährlich Zeit und Mühe - geschätzt rund 19 Millionen Stunden und 77 Millionen Euro Versandkosten.“<sup>18</sup>

Annelie Buntenbach, Vorstandsmitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund, bewertet eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Arbeitnehmer nur dann als eine Entlastung, wenn die Übermittlung technisch störungsfrei funktioniert. Viele Ärzte seien jedoch noch gar nicht auf elektronische Datenübermittlung eingestellt.<sup>19</sup>

Im Beherbergungsgewerbe fallen laut Bundesregierung im Jahr rund 150 Millionen Meldescheine und damit erhebliche Kosten bei der Hotellerie an, da bisher jeder Gast einen Meldeschein per Hand auf Papier ausfüllen muss und dieser ein Jahr aufzubewahren ist. Der Deutsche Tourismusverband e. V. bezeichnete das im Gesetzentwurf vorgesehene optionale digitale Meldeverfahren als längst überfällig. Laut Geschäftsführer Norbert Kunz entfielen damit „... nicht nur unzählige Tonnen von Papier, sondern auch die Kosten und Bürokratie bei der Aufbewahrung und Entsorgung der Meldescheine würden sinken.“ Gerade für die zahlreichen kleinen Gastgeber sei es aber wichtig, dass die Einführung des digitalen Meldescheins zunächst freiwillig bleibe.<sup>20</sup>

Den Spitzenverbänden der Wirtschaft greift der Gesetzentwurf insgesamt zu kurz. Der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Steffen Kampeter,

---

<sup>16</sup> Zur Pressemitteilung des BMWi vom 18.09.2019:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190918-schluss-mit-der-zettelwirtschaft.html>

<sup>17</sup> Weitere Informationen in Stuttgarter Nachrichten online vom 18.09.2019:  
<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.neuregelung-ab-1-januar-krankschreibung-bald-digital-aus-fuer-gelbe-scheine.3e9a6435-f062-43e0-ae10-5c060a1bb680.html>

<sup>18</sup> Weitere Informationen in Volksstimme online vom 18.09.2019:  
<https://www.volksstimme.de/wirtschaft/aus-fuer-gelbe-scheine---digitale-krankmeldung-kommt/1568815842000>

<sup>19</sup> Siehe Volksstimme, Fußnote 18

<sup>20</sup> Siehe Volksstimme, Fußnote 18

erklärte: "Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer und ein digitaler gelber Schein noch kein Bürokratieentlastungsgesetz."<sup>21</sup>

Der Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Holger Schwannecke, bewertet die Vorschläge als "enttäuschend kleinteilig", sie würden absehbar nicht zu den erforderlichen Entlastungen der Unternehmen führen. Laut Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Dr. Eric Schweitzer, müssten die Verwaltungen im Einzelfall erst noch in die Lage versetzt werden, elektronische Verfahren umfassend umzusetzen.<sup>22</sup>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich auf Antrag der Koalitionsfraktionen „Weniger Bürokratie für Sachsen-Anhalt – Wirtschaft und Bürger entlasten“ der Aufgabe der Bürokratieentlastung für Sachsen-Anhalt gestellt. Mit dem Ziel einer spürbaren Verbesserung für die heimische Wirtschaft und die Bürger wurde ein umfangreicher Prüfauftrag an die Landesregierung beschlossen, der sowohl die neuesten Erkenntnisse des Nationalen Normenkontrollrates zur Erfassung der Bürokratiekosten beinhaltet als auch den Bürokratieabbau in Sachsen-Anhalt als Teil eines umfassenden und transparenten Politikansatzes versteht (LT-Drucksache 7/666). Unter anderem sollen die wichtigsten Verwaltungsabläufe bis 2020 digitalisiert werden. Die Landesregierung berichtet den zuständigen Gremien regelmäßig über die Umsetzung des Beschlusses.<sup>23</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine konstruktiv-kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Er begrüßt das Ziel der Bürokratieentlastung für Unternehmen, Verwaltung und Bürger. Dies gilt auch für die angekündigte Einführung eines Basisregisters, die erhebliche Entlastungspotenziale für die Wirtschaft bietet. Allerdings bleibe der gewählte Ansatz hinter den Möglichkeiten weiterer Flexibilisierung und Entlastung zurück. Dies gelte vor allem für Vereinfachung und Harmonisierung von arbeits- und sozialrechtlichen Schwellenwerten, die an der Betriebsgröße orientiert sind. Der Ausschuss spricht sich weiterhin insbesondere für eine substantielle Bürokratieentlastung durch eine Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Jahresabschlüsse und Buchführungsunterlagen aus.

Der *Finanzausschuss* fordert Änderungen der Regelungen zur Abgabenordnung, zum Steuerberatungs- und Einkommensteuergesetz. Dabei geht es insbesondere um die Bestimmung von Fristen für Mitteilungen an das Finanzamt, die Ausgestaltung der Verpflichtung zur Vorhaltung von Daten für die Finanzverwaltungen und die Möglichkeit zum Steuerklassenwechsel für Ehegatten und Lebenspartner.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt eine Prüfbitte an die Bundesregierung, inwieweit den statistischen Ämtern der Länder über eine Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes die Einsichtnahme auf die beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gespeicherten Daten zu Insolvenzbekanntmachungen ermöglicht werden kann.

Der *Rechtsausschuss* spricht sich – neben einer Klarstellung zur Geltung des Bundesstatistikgesetzes für Insolvenzverwalter – vor allem für eine Prüfung dahingehend aus, ob aus Kosten- und

---

<sup>21</sup> Siehe *Volksstimme*, Fußnote 18

<sup>22</sup> Siehe *Volksstimme*, Fußnote 18

<sup>23</sup> Zu den Dokumenten im Landtag von Sachsen-Anhalt:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-70019>

Effizienzgründen auf die Übermittlung zusätzlicher nach dem Insolvenzstatistikgesetz erforderlicher Hilfsmerkmale durch die Amtsgerichte an das Statistische Bundesamt verzichtet werden kann.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**